

Allen westdeutschen Juristen ist ebensowenig wie uns Richtern und Staatsanwälten der Deutschen Demokratischen Republik ein Gesetz bekannt, wonach Personen, die gemeinsam verfassungsmäßige Rechte geltend machen, als Vereinigungen gelten, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

Wollte die Bonner Bundesregierung den gegenteiligen Standpunkt vertreten, dann dürfte Art. 17 des Bonner Grundgesetzes jede Bedeutung verloren haben, der lautet: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden“.

Oder will die Bonner Bundesregierung behaupten, daß das Volksbegehren gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages im Jahre 1951 sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet?

Sicher nicht! Das wagt die Bonner Bundesregierung nach den Verlautbarungen ihrer Zeitungsorgane selbst nicht zu behaupten. Frieden und Völkerverständigung werden nicht durch Entmilitarisierung, sondern immer nur durch Aufrüstung und Drohung mit Waffen gefährdet!

Will die Bonner Bundesregierung schließlich ernstlich behaupten, daß eine Befragung des Volkes, die die Erhaltung des Friedens zum Gegenstand hat, die verfassungsmäßige Ordnung eines friedliebenden demokratischen Staates stören kann?

Von den bitteren Erfahrungen der beiden vergangenen Kriege ausgehend, hat der tiefe Friedenswille des gesamten deutschen Volkes seinen Ausdruck in den Verfassungen aller deutschen Länder gefunden. „Niemand darf gegen seinen Willen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ ist der Ausdruck dieses Friedenswillens, der im Art. 4 des Bonner Grundgesetzes seinen Niederschlag gefunden hat. Die Verfassung des Landes Hessen bringt diesen Friedenswillen in gleicher Weise zum Ausdruck, wenn sie in Art. 69

sagt: „Hessen bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung. Der Krieg ist geächtet. Jede Handlung, die in der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.“ Nichts anderes besagen die Verfassungen der übrigen Länder.

Die Bestrebungen um die Erhaltung des Friedens können danach nur der stärkste Ausdruck des Bemühens um die Ordnung eines demokratischen Staates sein.

Wenn also die Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages im Jahre 1951 nicht verfassungswidrig ist, und sich nicht gegen die Grundlagen eines demokratischen Staates richtet, warum verbietet sie dann die Bonner Bundesregierung?

Wollte die Bundesregierung aufrichtig Frieden und Völkerverständigung, wollte sie die Interessen des deutschen Volkes wahrnehmen und seinen wirklichen Willen kennenlernen, um ihm zu folgen, müßte sie die Volksbefragung begrüßen und fördern. Diese Regierung will aber das alles nicht! Sie ist nicht am Frieden, nicht an Völkerverständigung und nicht an dem Willen und dem Wohlergehen des deutschen Volkes interessiert.

Sie will die Stimme des Volkes nicht hören, weil sie sich entgegen den Verpflichtungen des Potsdamer Abkommens den imperialistischen Kriegshetzern verpflichtet hat, einen aktiven Beitrag zur Vorbereitung eines neuen Krieges zu leisten. Wie Hitler versteckt sie diese Absicht hinter dem heuchlerischen Vorwand, durch Aufrüstung den Frieden sichern zu wollen. Darum verbietet sie die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und bietet die Aufstellung regulärer Truppen an.

Die Beteiligung am Volksbegehren ist daher verfassungsmäßiges Recht und höchste nationale Pflicht jedes friedliebenden Deutschen. Wer ihn daran hindert, handelt gesetzwidrig und wird sich dafür verantworten müssen.

Die Richter des Obersten! Gerichts und
die Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Das Ministerium der Justiz

Die Belegschaft des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik hat mit Empörung von dem Verbot der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 Kenntnis genommen. Als besonders verwerflich empfinden wir es, daß zur Begründung dieses Verbotes auf die Verfassung der Bundesrepublik Bezug genommen wird. Auf diese Weise soll Millionen deutscher Männer und Frauen vorgespiegelt werden, die Volksbefragung sei verfassungswidrig und ihr Verbot rechtmäßig. Als Angestellte des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik halten wir es daher für unsere Pflicht, unsere Brüder und Schwestern in Ost- und West über diesen gemeinen Betrug am deutschen Volk aufzuklären.

Das Bonner Grundgesetz sieht keine einzige Bestimmung vor, nach der eine Volksbefragung unzulässig und damit verboten sei. Im Gegenteil! Selbst die maßgebenden Bestimmungen der Bonner Verfassung, die für sich durchaus nicht in Anspruch nehmen kann, eine demokratische zu sein, lassen gar keinen Zweifel, daß eine solche, vom Volk unmittelbar organisierte Meinungsäußerung als eines der selbstverständlichsten Grundrechte angesehen werden muß.

Mit dem in Artikel 20 Abs. 2 der Bonner Verfassung niedergelegten Grundsatz „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ sind die demokratischen Rechte des Volkes eindeutig festgelegt worden. Auch das Bonner Grundgesetz kennt das Grundrecht, wonach jeder seine Meinung in Wort, Bild und Schrift frei äußern und verbreiten darf. In Artikel 17 heißt es ausdrücklich:

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Das Verbot der Volksbefragung ist damit zweifellos verfassungswidrig. Es kann nur gewertet werden als eine Kampfmaßnahme der heute in Westdeutschland regierenden Imperialisten gegen das deutsche Volk, das sich mit Recht für den unmittelbaren Schutz seines Lebens einsetzt.

Das deutsche Volk wird es aber nicht zulassen, daß es von den Adenauer und Schumacher verraten und betrogen wird. Es wird seine Anstrengungen im nationalen Widerstandskampf verstärken.

Wir Angestellte des Ministeriums der Justiz verpflichten uns, alles zu tun, um diesen Volksbetrug aufzudecken und der Volksbefragung zum Siege zu verhelfen.

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

Der Machtantritt Hitlers vollzog sich im Zeichen des „legalen“ Verfassungsbruches, der Remilitarisierung, der Hetze gegen die Sowjetunion und der Abstempelung aller Nazigegner als Kommunisten, die man verfassungswidrig für vogelfrei erklärte. Damit begann der Weg in den Abgrund.

Deutlich genug ist dem deutschen Volk nach dem Zusammenbruch des Nazistaates zum Bewußtsein gebracht worden, daß es seine Pflicht gewesen wäre, sich gegen Hitler und seinen Krieg aufzulehnen. Deutlich genug hat man 1945 Hitler und alle, die seinen Krieg

vorbereiteten, als Verbrecher, diejenigen aber, die ihn bekämpft haben, als im Recht befindlich bezeichnet. Jeder Deutsche muß also wissen, daß er legal handelt, wenn er sich gegen die Vorbereitung eines neuen Weltkrieges und damit gegen die Remilitarisierung stellt.

Durch die jüngsten Verbotsmaßnahmen westdeutscher und westberliner Regierungsstellen gegen die Betätigung der Volksbefragungs-Ausschüsse, der VVN, der FDJ und anderer Organisationen wird wieder der Weg des „legalen“ Verfassungsbruches beschritten, wieder, um dadurch Remilitarisierungsvorhaben zu decken.